

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über gemeinsamen Antrag gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 der UPC Wireless GmbH, Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien, und der Telesystem Tirol Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Eduard-Bodem-Gasse 2, 6020 Innsbruck auf „Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten“ in ihrer Sitzung vom 20. Februar 2006 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

- 1.) Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 wird die Genehmigung zur Überlassung der der UPC Wireless GmbH mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004, GZ F 5c/04-13 (= GZ F 5/04-37) u.a. (damaliger Firmenname der UPC Wireless GmbH: „Telekabel Wireless GmbH“) zugeteilten Frequenznutzungsrechte, eingeschränkt auf das in jenem Bescheid und dessen Anlage 1 als „Region 3“ bezeichnete Gebiet, im Umfang 3410 – 3431/3510 – 3531 (2x21 MHz) mit den im genannten Bescheid und dessen Anlage 1 bezeichneten Versorgungsaufgaben und Nutzungsbedingungen, durch die UPC Wireless GmbH an die Telesystem Tirol Gesellschaft m.b.H. & Co KG erteilt.

Der Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004, GZ F 5c/04-13 (= GZ F 5/04-37) u.a. und seine Anlage 1 sind diesem Bescheid als Anlagen beigefügt und integrierende Bestandteile dieses Bescheides.

- 2.) Für diesen Bescheid sind Euro 49,05 an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen mittels beiliegendem Zahlschein auf das P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr. 5040003 zu überweisen.

II. Begründung

Zu Spruchpunkt 1.):

Gang des Verfahrens:

Mit Schriftsatz vom 14.12.2005 brachte die UPC Wireless GmbH gemeinsam mit der Telesystem Tirol einen Antrag auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten ein. Begründend wurde ausgeführt, beide Antragstellerinnen betreiben öffentliche Kommunikationsnetze und erbringen Kommunikationsdienstleistungen. Beide Antragstellerinnen haben den Netzbetrieb und das Anbieten der Dienste gem. § 15 TKG 2003 angezeigt.

Die Erstantragstellerin habe mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission F 5c/04-37 vom 08.11.2004 antragsgemäß Frequenzen in den angeführten Regionen im nachstehend aufgelisteten Umfang zugeteilt bekommen:

- Region 1: 3473 – 3494/3573 – 3594 (2x21 MHz)
- Region 2: 3438 – 3466/3538 – 3566 (2x28 MHz)
- Region 3: 3410 – 3431/3510 – 3531 (2x21 MHz)
- Region 5: 3410 – 3431/3510 – 3531 (2x21 MHz)
- Region 6: 3410 – 3431/3510 – 3531 (2x21 MHz)

Von diesen Frequenzen seien jene in der Region 3 (3410 – 3431/3510 – 3531) im Ausmaß von 2x21 MHz mit Kaufvertrag vom 18.10.2005 unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der Übertragung der Frequenzzuteilung durch die Telekom-Control-Kommission von der Erstantragstellerin an die Zweitantragstellerin übertragen worden. Gegenstand des nunmehrigen Antrags auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten sind somit nur die in der Region 3 im Ausmaß von 2x21 MHz zugeteilten Frequenzen 3410 – 3431/3510 – 3531.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten Überlassung der Frequenznutzungsrechte von der Erst- an die Zweitantragstellerin lägen vor, da keine technischen Auswirkungen zu erwarten seien, weil die Frequenzausstattung nicht geändert wird und die Berechtigung von der Zweitantragstellerin in jenem Umfang ausgeübt werde, wie sie der Erstantragstellerin zugeteilt wurde. In die Nutzungsbedingungen werde nicht eingegriffen. Schließlich seien auch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb zu erwarten, da die Übertragung der Frequenznutzungsrechte im oben beschriebenen Umfang an die Zweitantragstellerin dazu führe, dass ein zusätzliches Unternehmen in den Markt eintrete, was schon definitionsgemäß zu einer Intensivierung des Wettbewerbs führen würde. Da die Antragstellerinnen in keiner Weise gesellschaftsrechtlich miteinander verflochten sind, sondern auf dem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen im Wettbewerb stehen, könne die geplante Übertragung der Frequenznutzungsrechte nicht zu einer Verringerung des Wettbewerbs führen. Die Zweitantragstellerin erwerbe die Frequenzzuteilungsrechte in genau jenem Umfang und technischer Ausgestaltung, wie sie der Erstantragstellerin zugeteilt worden sind. Sie versichere, sämtliche Verpflichtungen, die der Erstantragstellerin im Rahmen der Frequenzzuteilung auferlegt wurden, zu übernehmen und die Bedingungen, die mit der Zuteilung der Frequenzen verbunden wurden, einzuhalten. Die Nutzungsrechte für die gegenständlichen Frequenzen bleiben jedenfalls unverändert. Die Zweitantragstellerin plane, mit den Frequenzen die Errichtung eines Richtfunkverteilsystemes für die drahtlose Anbindung von Endkunden im Rahmen der Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste.

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 wurde der Antrag auf Genehmigung der Überlassung auf der Homepage der RTR-GmbH veröffentlicht.

Festgestellter Sachverhalt:

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004 wurden der UPC Wireless GmbH (damaliger Firmenname: „Telekabel Wireless GmbH“) unter anderem Frequenzen im Umfang 3410 – 3431/3510 – 3531 (2x21 MHz) zur Nutzung in bestimmten Regionen zugeteilt. Für die zugeteilten Frequenzbereiche wurden gleichzeitig Versorgungsaufgaben erteilt und Nutzungsbedingungen festgesetzt.

Von diesen Frequenzen wurden jene in der Region 3 (3410 – 3431/3510 – 3531) im Ausmaß von 2x21 MHz mit Kaufvertrag vom 18.10.2005 unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der Übertragung der Frequenzzuteilung durch die Telekom-Control-Kommission von der Erstantragstellerin an die Zweitantragstellerin übertragen.

Die Änderung des Firmennamens der Erstantragstellerin von „Telekabel Wireless GmbH“ auf „UPC Wireless GmbH“ erfolgte mit Firmenbucheintragung vom 05.03.2005.

Die Zweitantragstellerin hatte gem. § 15 TKG 2003 mit Wirksamkeitsdatum 20.08.2003 unter anderem den Betrieb eines öffentlichen Kommunikationsnetzes mit den Bezirken Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Kitzbühel, Kufstein und Schwaz als Versorgungsgebiete des leitungsgebundenen Zugangnetzes und die Erbringung von Internet-Kommunikationsdiensten bei der RTR-GmbH angezeigt.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen über die Eigenschaften der Antragstellerinnen gründen sich auf Einsichtnahme in das Firmenbuch, Einsichtnahme in die bei der RTR-GmbH geführte Datenbank, die sämtliche Anzeigen gemäß § 15 TKG 2003 enthält, Einsichtnahme in den Akt GZ F 5c/04-13 (= GZ F 5/04-37) u.a. der Telekom-Control-Kommission sowie auf das unbedenkliche – teils auch amtsbekannte – Parteinovorbringen.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Nutzungsrechten an Frequenzen der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat diese im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Im gegenständlichen Fall sind durch die Überlassung keine technischen Auswirkungen gegeben. Die Frequenznutzungsbedingungen bleiben durch die Überlassung unverändert.

Bei ihrer Entscheidung hat die Telekom-Control-Kommission aber auch die Auswirkungen der Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. Im vorliegenden Fall ist eine Beeinträchtigung des Wettbewerbes nicht zu erwarten.

Die Antragstellerinnen sind gesellschaftsrechtlich nicht miteinander verbunden. Darüber hinaus führt die Überlassung zu einer Steigerung des Wettbewerbs, da durch den Markteintritt der Zweitantragstellerin in den Markt für drahtlose Internetanbindungen zusätzlicher Wettbewerb erfolgen wird. Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die beantragte Überlassung ist daher aus Sicht der Telekom-Control-Kommission nicht gegeben.

Daher war die Genehmigung zur Überlassung zu erteilen.

Zu Spruchpunkt 2.):

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung (BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 161/2004, TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz, die im wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig Euro 49,05 Euro zu entrichten. Die TKGV findet ihre gesetzliche Deckung in § 82 Abs. 3 TKG 2003.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung der Beschwerde ist jeweils eine Gebühr in Höhe von Euro 180,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 20. Februar 2006

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

i. V. Dr. Daniel Röhler
Stv. Leiter Recht